

**Matthias Wörther**

## **Rechtliche Aspekte des Einsatzes von audiovisuellen Medien in der Schule**

Das Urheberrecht dient dem Zweck, die Rechte von Autoren an ihren Produkten und Werken zu schützen, sofern es sich um eigenständige und kreative Leistungen handelt. Geschützt im Sinne des Urheberrechts sind u.a. Sprachwerke, Musik, Fotos, Filme, technische Darstellungen (Pläne, Karten) und Software. Der Urheber hat das Recht, über die Nutzungsbedingungen für sein Produkt frei zu bestimmen und die (rechtlich zu verstehenden) Nutzungsarten festzulegen. Das Urheberrecht hat Vorrang, d. h., pädagogische Zwecke allein, wie sie die Schule verfolgt, rechtfertigen nicht die beliebige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Daraus ergibt sich die Frage nach den rechtlichen Aspekten des Medieneinsatzes in der Schule.

Das deutsche Urheberrecht (UrhG; Wortlaut im Internet u.a. unter: <http://gutenberg.aol.de/info/urhg.txt>) in seiner jetzigen Form ist 1966 in Kraft getreten und wurde 1985, 1993 und 1995 revidiert. Mit weiteren Änderungen ist zu rechnen, da sich durch die schnelle Entwicklung der Medienlandschaft auch für das Urheberrecht neue Fragestellungen ergeben (Digitalisierung, Kopierbarkeit, Internet, Multimedia usw.). Auch das weitere Zusammenwachsen der europäischen Staaten wird zu neuen Regelungen und vermutlich auch zu Vereinheitlichungen im Urheberrecht führen. Es empfiehlt sich daher, die Entwicklungen im Blick zu behalten und sich regelmäßig über den neuesten Stand zu informieren.

Während in den meisten Bundesländern die Lehrer frei waren, audiovisuelle Medien unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen im Unterricht einzusetzen, gab es in Bayern bis 1996 ein Zulassungsverfahren für Unterrichtsmedien.

Die Landesbildstelle sichtete und beurteilte Medienproduktionen im Hinblick auf ihre Eignung für bestimmte Fächer, Jahrgangsstufen und Lehrplanziele. Die daraus resultierende Liste der zugelassenen Medien war für die Lehrer verpflichtend und wurde regelmäßig veröffentlicht.

Mit Schreiben des Bayerische Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. 11. 1996 (11.11; III/5-S 1387-12/91 690) wurde das Zulassungsverfahren als *'nicht mehr praxisgerecht'* aufgehoben. Seitdem gilt: *"Die Entscheidung über den Einsatz von Filmen und sonstigen audiovisuellen Medien im schulischen Bereich liegt daher nun-*

*mehr bei den Lehrkräften. (Die Beschränkung des Einsatzes durch andere Vorschriften, z.B. urheberrechtlicher Art, kann hierdurch nicht aufgehoben werden und ist weiterhin zu beachten)."*

Da in Urheberrechtsfragen die Beweislast beim Beklagten liegt, ist es für Lehrer und Lehrerinnen wichtig, sich zu vergewissern, ob sie bestimmte Medien rechtens einsetzen können und ob beabsichtigte Nutzungen von Medien im Rahmen des Unterrichts zulässig sind. Darüber hinaus müssen sie jeweils die unterrichtliche Eignung der Medien beurteilen und abklären, ob sie der Unterstützung der Zielsetzungen des Lehrplanes dienen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Im Unterricht dürfen selbst hergestellte Medien wie Videofilme, Dias usw. ohne Einschränkung eingesetzt werden.
- Käuflich erworbene audiovisuelle Medien dürfen im Unterricht eingesetzt werden, wenn sie das (durch einen Aufkleber kenntlich gemachte) Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung (V + Ö) besitzen. Das gilt für Medien, die beispielsweise vom Katholischen Filmwerk, vom FWU, von Matthias-Film, von Steyl-Medien oder von anderen Produzenten und Vertrieben stammen.

Der Erwerb dieses Rechtes drückt sich im Preis aus und wird in den Vertragsbedingungen zum Ausdruck gebracht. Eine Spielfilmkassette, die zur privaten Nutzung für ca. 40 Mark zu bekommen ist, kann mit den V + Ö-Rechten den zehnfachen Betrag kosten. Allerdings gibt es bei den Vertrieben immer wieder Sonderangebote, die den Aufbau etwa einer Schulvideothek für den Unterrichtsgebrauch als durchaus finanzierbar erscheinen lassen. Das Nutzungsrecht wird entweder auf Lebenszeit der Kassette oder für einen bestimmten Zeitraum erworben. Untersagt ist in jedem Fall das weitere Vervielfältigen der erworbenen Medien.

- Medien, die in den einschlägigen Medienstellen ausgeliehen werden (Kirchliche Medienzentralen, Stadt-, Kreis- und Landesbildstellen usw.) können generell im Unterricht eingesetzt werden. Sollte das im Einzelfall einmal nicht so sein (etwa bei CD-ROMs, wo sich die Rechtslage erst allmählich klärt), wird durch die Medienstellen eigens darauf aufmerksam gemacht.
- Filme, die in Videotheken ausgeliehen werden, besitzen nur das Recht zur privaten, d.h. nicht-öffentlichen Vorführung. Sie dürfen daher nicht im

Unterricht eingesetzt werden. (Wobei es allerdings widersprüchliche Rechtsmeinungen gibt, ob Schulunterricht 'öffentlichen' oder 'nicht-öffentlichen' Charakter besitzt).

- Fernsehmitschnitte dürfen nur zu privaten Zwecken gemacht und genutzt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- Sendungen des Schulfernsehens. Sie dürfen mitgeschnitten und im Unterricht eingesetzt werden, müssen aber am Ende des der Aufzeichnung folgenden Schuljahres gelöscht werden. (Das Angebot des Bayerischen Schulfernsehens findet sich unter <http://www.br-online.de/bildung/databrd/wk1999.htm>).

- Sendungen von allgemeinem öffentlichen Interesse (Staatsakte, Parlamentsdebatten u.ä).

- Nachrichten und Sendungen, die der Unterrichtung über aktuelle Tagesfragen dienen.

- Von Sendeanstalten zum generellen Mitschnitt freigegebene Sendungen. Dazu gehören vor allem Medienverbundprojekte.

- Schulfunk- und Schulfernsehsendungen (zeitlich beschränkte Nutzung)

Weitere zu beachtende rechtliche Regelungen:

- Beim Einsatz von Spielfilmen, die die V + Ö-Rechte besitzen, ist zusätzlich die Altersfreigabe der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft mit Sitz in Wiesbaden) zu beachten. Ihre Altersfestlegungen dienen dem Jugendschutz und besagen nur, dass für die bezeichnete Altersgruppe keine Schädigung oder Gefährdung durch das Medium zu erwarten ist. Sie machen jedoch keine Aussagen über Qualität oder pädagogische Eignung des Films. Die FSK vergibt folgende Kennzeichnungen: Ohne Altersbeschränkung; freigegeben ab 6, 12 oder 16 Jahren; nicht freigegeben unter 18 Jahren.
- Beim Einsatz von audiovisuellen Medien im Rahmen des Sexualkundeunterrichts ist zu berücksichtigen, dass die Eltern über die für den Unterricht vorgesehenen Medien zu informieren sind. In den 'Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen' heißt es unter der Ziffer A 1.2.3.: *"In den Klassenelternversammlungen bzw. Elternversammlungen werden auch die vorgesehenen audiovisuellen Lehrmittel und die Lernmittel vorgestellt und besprochen."*

Unbeschadet der rechtlichen Fragen sollte beim Medieneinsatz immer die pädagogische Zielsetzung im Vordergrund stehen. Das lässt sich schön an einem Fall illustrieren, der vor einigen Jahren durch die Presse ging und immer noch kolportiert wird:

Eine Lehrkraft hatte in einer Kollegstufenklasse in Latein 'Caligula' gezeigt, einen Sexfilm, der in der Antike angesiedelt ist. Über Erzählungen ihrer Kinder erfuhren Eltern davon und wandten sich an die Presse. Damit war ein 'Skandal' geboren, an dem eine Reihe von Aspekten des Medieneinsatzes im Unterricht erläutert werden können:

- Offenbar kannte die Lehrerin das Medium nicht und zeigte den Film auf Vorschlag von Schülern, die ihn mitgebracht hatten. Der entscheidende Fehler bestand also pädagogisch betrachtet darin, ein Medium ohne vorausgehende Sichtung und didaktische Einbettung einzusetzen.

- Außerdem dürfte es sich um eine Kassette aus einer Videothek gehandelt haben (keine V + Ö-Rechte), und unter Umständen wurden auch Jugendschutzbestimmungen verletzt (je nach Altersstruktur der Klasse und FSK-Freigabe des Films).

- Es erwies sich erneut, dass das Thematisieren der Sexualität in schulischen Zusammenhängen trotz der zur Schau getragenen Freizügigkeit der Gesellschaft zu Auseinandersetzungen führen kann. In diesem Fall kam natürlich hinzu, dass kaum ein Bezug zum Fach und seinen Zielvorgaben herzustellen war.

- Schulische Öffentlichkeit und die sie umgebende allgemeine Öffentlichkeit sind zwei unterschiedliche Bereiche, aber sie stehen miteinander in Bezug und wirken aufeinander ein. Miteinander vermittelt werden sie nicht zuletzt durch die Medien, die Themen, die durch sie gesetzt werden und durch die Art und Weise, wie Medien diese Themen setzen.

Für die Schule werden auch rechtliche Fragen immer eine Rolle spielen. Entscheidend aber bleibt der pädagogische Umgang mit den Medien. Im Grunde sollte es kein Problem sein, auch mit einem Machwerk wie 'Caligula' eine ergiebige Unterrichtsstunde zu gestalten, nämlich dann, wenn die Lehrkraft es kennt, sich damit auseinandergesetzt hat, mit der Klasse vertraut ist, ein didaktisches Konzept hat und mit dem Film ein konkretes Unterrichtsziel verfolgt.